Der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus hat aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBI. S. 112) folgende "Benutzungsordnung von Schulhöfen der Schulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Neuenhaus" beschlossen:

Benutzungsordnung für Schulhöfe der Schulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Neuenhaus vom 15. September 2003

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulhöfe der Schulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Neuenhaus.

§ 2 Personenkreis

Die Benutzung von Schulhöfen außerhalb der offiziellen Schulzeiten der jeweiligen Schule ist Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren gestattet.

§ 3 Nutzung

Schulhöfe einschließlich benutzbarer und als Schulhof ausgewiesener Grünflächen werden in der Regel außerhalb der schulischen Nutzungszeiten als Spielplätze, Bolzplätze, oder bei entsprechender Eignung teilweise als Spielplätze und teilweise als Bolzplätze zur Verfügung gestellt.

- 1. Auf den Schulhöfen sind Ballspiele, Rollschuhlaufen, Inline-Skating, falls möglich Tischtennis und Basketballspielen, Radfahren und die sachgerechte Nutzung vorhandener Spielgeräte zulässig. Fußballspiele sind nur auf den vorhandenen Bolzplätzen erlaubt.
- Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall darf nur in den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
- 3. Es ist nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und auf dem Schulgelände zu genießen. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
- 4. Die Benutzung des Schulgeländes zu privaten Zwecken (Abhalten von Feiern pp.) ist unzulässig.
- 5. Das Befahren mit Motorfahrzeugen ist generell nicht gestattet. Ausgenommen davon ist das Befahren der Schulgelände mit Rettungsfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr oder Behindertentaxis/-transportern zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen.
- 6. Das Parken auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Über Ausnahmen

entscheidet der Schulträger.

Die zum Spielen außerhalb der Schulzeiten freigegebenen Schulhöfe werden entsprechend beschildert.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Schulhöfe stehen, soweit nicht anders bestimmt, wie folgt zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung:

- montags bis freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung,
- an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis 19.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung,
- an Schulen mit regelmäßigem Nachmittagsunterricht nur an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis 19.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung,

Bei missbräuchlicher Benutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen (z.B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenständen) ist eine Schließung insgesamt, in Teilen oder befristet durch die Samtgemeinde Neuenhaus möglich. Die Schulgebäude dürfen nicht betreten werden. Außerhalb der in § 4 genannten Zeiten dürfen die Schulgrundstücke nur von berechtigten Personen betreten werden. Unbefugte haben keinen Zutritt.

§ 5 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht von der Samtgemeinde Neuenhaus wird nicht gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht auf den Schulhöfen ausüben, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht üben der Schulleiter, der Hausmeister und diejenigen Personen aus, die von der Samtgemeinde Neuenhaus damit beauftragt sind.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Schulhöfe als Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob sie – je nach Beschaffenheit der Schulhöfe und der Art ihrer Benutzung – das Spielen auf den Schulhöfen gestatten. Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt.

Die Samtgemeinde Neuenhaus haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schulhöfe entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger der Schulhöfe und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

§ 7 Benutzerausschluss

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann strafrechtlich verfolgt werden und von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten mündliche oder schriftliche Absprachen außer Kraft.

Neuenhaus, den 15. September 2003

Johann Arends Samtgemeindebürgermeister